

**Kleine Anfrage****Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 05.05.2026****Sind die Wegegelder und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Gerichtsvollzieher in Hessen noch auskömmlich?****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher leisten einen zentralen Beitrag zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen und damit zur Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats. Damit sie diese Aufgabe zuverlässig erfüllen können, sind praktikable und auskömmliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen unerlässlich. In der Praxis wird jedoch zunehmend darauf hingewiesen, dass insbesondere die Wegegelder den tatsächlichen Aufwand nicht mehr angemessen abbilden. Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund (DGVB) macht darauf aufmerksam, dass im Zuge geplanter Änderungen im Zustellungswesen sowie durch strukturelle Veränderungen der Zwangsvollstreckung erhebliche Einnahmeverluste zu erwarten sind. Gleichzeitig wird betont, dass insbesondere die Kosten für das private dienstlich genutzte Fahrzeug bereits jetzt nicht ausreichend gedeckt sind. Vor dem Hintergrund steigender Kosten und wachsender Anforderungen stellt sich daher die Frage, ob die bestehenden Regelungen noch zeitgemäß sind und welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine leistungsfähige und flächendeckende Vollstreckung auch künftig sicherzustellen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wie hoch ist das derzeitige Wegegeld für Gerichtsvollzieher in Hessen?
- Frage 2 Wann wurde das Wegegeld zuletzt angepasst?
- Frage 3 Auf welcher Grundlage wird die Höhe des Wegegeldes festgelegt?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höhe des Wegegeldes richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht. Gemäß § 9 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherkostengesetz - GvKostG) werden Kosten nach dem Kostenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz (KV-GvKostG) erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Regelung bezüglich des Wegegeldes ist konkret unter Nummer (Nr.) 711 des KV-GvKostG aufgeführt. Die dort festgelegte Höhe des Wegegeldes orientiert sich nicht an den tatsächlichen Kosten im Einzelfall, sondern bedeutet eine stark pauschalierte Form des Aufwendersatzes, welche sich an Entfernungszonen orientiert:

Stufe 1: bis zu 10 Kilometer: 3,25 €

Stufe 2: von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer: 6,50 €

Stufe 3: von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer: 9,75 €

Stufe 4: von mehr als 30 Kilometern bis 40 Kilometern: 13,00 €

Stufe 5: von mehr als 40 Kilometern: 16,25 €

Nach Nr. 711 Absatz 2 Sätze 1 und 3 KV-GvKostG ist für den korrekten Wegegeldansatz die nach der Luftlinie zu messende Entfernung des Amtsgerichts, dem der Gerichtsvollzieher zugewiesen ist, zum Ort der Amtshandlung maßgebend, wenn nicht die Entfernung vom Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise des Gerichtsvollziehers geringer ist. Konkret bezieht sich dies auf das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet, sowie auf das (individuelle) Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers (Nr. 18 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)).

Das GvKostG vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) wurde bezüglich des Wegegelds zuletzt durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG) vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zum 1. August 2013 in Kraft trat, geändert.

Ausweislich der Gesetzesmaterialien (vergleiche etwa BT-Drucksache 17/11471 (neu), S. 257) erfolgte die Neufassung des Auslagentatbestands seinerzeit ohne Erhebungen darüber, ob das geltende Wegegeld ausreichend bemessen ist oder nicht. Dort ist ausgeführt, dass Wegegeld stelle eine stark pauschalierte Form des Aufwendersersatzes dar und habe mit den tatsächlichen Kosten im Einzelfall nichts zu tun. Das Wegegeld falle einerseits bei der Erfüllung desselben Auftrags grundsätzlich nur einmal an und zwar unabhängig davon, wie oft ein Weg zurückgelegt werden müsse. Andererseits falle das Wegegeld bei der Erledigung mehrerer Aufträge auf derselben Dienstreise für jeden Auftrag gesondert an.

Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung die Angemessenheit des Wegegeldes im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten?

Frage 5 Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Kostendeckung bei Gerichtsvollziehern vor?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Abfindung bei Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten im Bereich der Justiz (JVollstrDRAbfV HE) erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Abfindung für Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten unter anderem die von ihnen vereinnahmten Wegegelder nach Nr. 711 und 712 KV-GvKostG. Hiermit korrespondiert § 7 der Gerichtsvollzieherordnung (GVO), wonach der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher als Entschädigung für den Aufwand bei der Erledigung der Aufträge die von ihr beziehungsweise ihm vereinnahmten Auslagen gemäß Nr. 701 bis 716 KV-GvKostG überlassen werden. Einschränkungen bezüglich der Wegegelder ergeben sich zum Beispiel, wenn diese von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner nicht eingezogen werden können, Prozesskostenhilfe bewilligt oder ein Auftrag des Gerichts erledigt wurde. Auch werden bei Aufträgen der Strafvollstreckungsbehörden und der Gerichtskassen, welche nicht als Aufträge des Gerichts anzusehen sind, Wegegelder, die von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner nicht eingezogen werden können, gemäß § 1 Absatz 2 JVollstrDRAbfV HE den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nicht aus der Landeskasse ersetzt.

Deckt die in einem Kalendervierteljahr nach § 1 JVollstrDRAbfV HE zustehende Abfindung die in diesem Zeitraum notwendigen Aufwendungen für Dienstreisen in Vollstreckungsangelegenheiten nicht, wird Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern jedoch auf Antrag nach § 2 JVollstrDRAbfV HE ein Zuschuss aus der Landeskasse in Höhe des Minderbetrages gewährt. Hiermit korrespondiert § 9 GVO, wonach der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher auf Antrag aus der Landeskasse ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann, wenn die im Laufe eines Quartals vereinnahmten Wegegelder und Reisekosten die tatsächlichen Aufwendungen für sämtliche notwendigen Dienstreisen und Wege im Sinne der Nr. 711 und 712 KV-GvKostG nicht decken. Die Gerichtsvollzieherin beziehungsweise der Gerichtsvollzieher hat dabei die für die Gewährung des Zuschusses maßgebenden Voraussetzungen zu erfüllen und Grundsätze zu beachten, insbesondere ob er oder sie die einzelnen Reisen und Wege nach den zu erledigenden Dienstgeschäften zweckmäßig eingerichtet und die Zahl der Reisen und Wege möglichst eingeschränkt sowie darauf geachtet hat, Reisen zur Erledigung von Aufträgen nach dem Justizbeitreibungsgesetz mit Reisen in anderen Angelegenheiten zu verbinden. Hiermit steht der Gerichtsvollzieherin beziehungsweise dem Gerichtsvollzieher bereits jetzt eine Möglichkeit zur Verfügung, die oben aufgeführten tatsächlichen Aufwendungen zu decken.

Frage 6 Welche Auswirkungen haben steigende Kraftstoffkosten auf die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher?

Konkrete Erkenntnisse, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen steigende Kraftstoffkosten auf die Tätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben, liegen hier nicht vor. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher noch intensiver darauf achten, insbesondere die einzelnen Reisen und Wege nach den zu erledigenden Dienstgeschäften zweckmäßig einzurichten, die Zahl der Reisen und Wege möglichst einzuschränken und Reisen zur Erledigung von Aufträgen nach dem Justizbeitreibungsgesetz mit Reisen in anderen Angelegenheiten zu verbinden. Die weitere Tätigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollte durch steigende Kraftstoffkosten jedoch grundsätzlich unberührt bleiben.

Frage 7 Welche Auswirkungen haben allgemeine Preissteigerungen auf die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher?

Es besteht die Möglichkeit, dass allgemeine Preissteigerungen zum Beispiel Auswirkungen auf den Bürobetrieb der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben. Diesbezüglich erfolgt in regelmäßigen Abständen eine Ermittlung der Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsvollzieherinnen- und Gerichtsvollzieherbüros, um feststellen zu können, ob die Entschädigung für die Bürokosten noch auskömmlich ist. Bis zur Erhebung im Jahr 2020 waren die Bürokostenentschädigungen als auskömmlich zu betrachten. Für das Jahr 2025 wurde die Erhebung erneut durchgeführt. Diese wird derzeit ausgewertet, so dass abschließende Ergebnisse noch nicht vorliegen. Sollte sich die Bürokostenentschädigung als nicht mehr auskömmlich erweisen, werden erforderliche Anpassungen geprüft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch allgemeine Preissteigerungen auch andere Teile der Tätigkeit der Gerichtsvollzieher betroffen sind. Erkenntnisse diesbezüglich liegen hier jedoch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 Bezug genommen.

Frage 8 Welche Einnahmeveränderungen, insbesondere Veränderungen im Wegegeldaufkommen, erwartet die Landesregierung durch geplante Änderungen im Zustellungswesen?

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellung auf das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung abzielt. Durch dieses Gesetz wird mit Inkrafttreten unter anderem die postalische Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner auch bei Verlangen des Gläubigers auf Abgabe der Drittschuldnererklärung erlaubt werden. Durch die postalische Zustellung werden voraussichtlich Wegegelder entfallen. Es liegen derzeit jedoch noch keine konkreten Zahlen hinsichtlich der Veränderung der Zustellungsaufträge vor. Diese sind allerdings zwingend erforderlich, um faktenbasiert etwaige Veränderungen im Wegegeldaufkommen bewerten zu können.

Frage 9 Welche Position vertritt die Landesregierung zur Anpassung des Wegegeldes auf Bundesebene in Bezug auf eine Erhöhung des Wegegeldes und bezüglich kostenbefreiter Gläubiger?

Frage 10 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Gerichtsvollzieher zu verbessern?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor einer möglichen Änderung der Bestimmungen über die den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern zustehenden Wegegelder ist zunächst eine ganzheitliche Betrachtung von vereinnahmten Auslagen für zurückgelegte Wege und eine Aktualisierung der Datenbasis zur Wegegeld- und Reisekostenerstattung erforderlich. Bei dieser Aktualisierung der Datenbasis ist ein Gesichtspunkt, ob und gegebenenfalls inwieweit sich die Ausweitung der Möglichkeit der elektronischen Zustellung auf das Wegegeldaufkommen auswirkt.

Innerhalb der Landesjustizverwaltungen wird neben einer Anhebung der Wegegeldsätze insbesondere auch eine Anpassung von § 7 Abs. 3 GVO mit dem Ziel einer Abschaffung des Ausschlusses einer Wegegelderstattung aus der Landeskasse sowie des Sinngehalts von § 58 Satz 3 GVO diskutiert, als auch die Einführung einer Grundpauschale für das Vorhalten eines Kraftfahrzeuges angeregt.

Wiesbaden, 26. Juni 2026

Christian Heinz